

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1961)
Heft: 3

Artikel: Aus der Ansprache von Bundesrat von Moos am Auslandschweizertag 1961 in St. Gallen
Autor: von Moos,
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der
Ansprache von Bundesrat von Moos
am Auslandschweizertag 1961 in St.Gallen

Bundesrat L.von Moos sprach als Vertreter der Landesregierung zu den Auslandschweizern. Er ersuchte, seine Rede nicht etwa als direkte Stellungnahme zu den an der Tagung behandelten Voten zu betrachten. Vielmehr gehe es darum, dem Auslandschweizertag und durch diese Versammlung allen Landsleuten in der Fremde den herzlichen Gruss und Dank des Bundesrates zu entbieten. Seine mit grossem Beifall aufgenommene Ansprache befasste sich mit der Doppelfrage:

Was erwartet der Auslandschweizer von der Heimat, was erwartet diese von ihm?

Erinnert sich das gemeinsame Vaterland der Landsleute in der Fremde, sind ihre Probleme bei den verantwortlichen Stellen bekannt? Als Antwort müsste man die Entwicklung bis heute nachzeichnen, wo man sich bemüht, in der ganzen Welt den Landsleuten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Vermehrung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen sind nebst anderen Ueberlegungen ein Ausfluss dieses Bestrebens. Die mit anderen Staaten vereinbarten Abkommen, insbesondere auf dem Gebiete der Sozialversicherung widerspiegeln ebenfalls dieses Bemühen. Auch bei der landesinternen Gesetzgebung kommt die Rücksicht auf die Mitbürger ausser Landes, auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung zur Sprache. Dabei geht es dann und wann um schwierige, nicht leicht zu überbrückende Probleme. Es ist auch nicht zu übersehen, dass bei den Schweizerkolonien die Interessen ebenfalls nicht immer gleichgelagert sind und dass die Auffassungen manchmal auseinandergehen.

Die Bundesverfassung sagt in Art.4 in lapidarer Kürze: "Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich". Dann fügt sie erläuternd bei: "Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen". Diese Formulierungen, mit der Wendung "es gibt in der Schweiz" wollen nicht erklären, es seien alle Schweizer Bürger, wo immer sie sich befinden und was immer sie tun mögen, in jeder verschiedenartigen Situation gleich zu behandeln. Die Rechtsgleichheit gilt für gleiche tatsächliche Verhältnisse. Ausser der abstammungsmässigen, der geistigen und der kulturellen Verbundenheit einigt den Auslandschweizer und den Inlandschweizer ein persönliches Element: das Bürgerrecht. Das territoriale Element hingegen, nämlich der Wohnsitz, bringt eine rechtliche Unterscheidung mit sich. Gelangt der Gesetzgeber deswegen zu einer unterscheidenden Behandlung, so ist damit nicht gesagt, es handle sich um eine Diskriminierung oder um eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Die unterschiedliche Behandlung kann sich im Gegenteil gerade im Hinblick auf die Rechtsgleichheit aufzwingen.

Dem Wohnsitz kommt beispielsweise beim Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten wesentliche Bedeutung zu. Der Auslandschweizer, der eben keinen Wohnsitz hat in der Schweiz, wird nach geltender Ordnung vom schweizerischen Stimmrecht ausgeschlossen. Die Zuerkennung des Stimmrechts an Auslandschweizer würde einen tiefen Einbruch in ein seit der Entstehung des Bundesstaates bewährtes System bedeuten. Wer sich andererseits für einen Verfassungsartikel für die Auslandschweizer einsetzt, will damit offenkundig sagen, dass die Auslandschweizer in bestimmten Fragen nicht unbedingt gleich wie die im Inland wohnhaften Bürger behandelt werden sollen.

Auch bei der Einführung der Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken war es unumgänglich, an das Kriterium des Wohnsitzes anzuknüpfen. Die Regelung, dass unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit derjenige einer Bewilligung bedarf, der im Ausland seinen Wohnsitz hat, ist notwendig geworden aus völkerrechtlichen Gründen. Man hätte sich über das Völkerrecht hinweggesetzt, wenn man die Auslandschweizer von der Bewilligungspflicht ausgenommen hätte. Unsere diplomatischen Missionen rufen tagtäglich die Regeln des internationalen Rechts an, wenn

sie unseren Landsleuten helfen wollen. Wenn wir um eines augenblicklichen Vorteils willen diese Regeln missachten würden, so wären früher oder später die Auslandschweizer die Leidtragenden.

Der Umstand, dass bei der Lösung von Fragen, die auch die Auslandschweizer interessieren können, diese nicht einfach den Inlandschweizern gleichgesetzt werden, sondern auf die tatsächlichen Unterschiede möglichst Rücksicht genommen wird, hat manchmal auch zur Folge, dass auf einzelnen Gebieten die Auslandschweizer gegenüber dem Inlandbürger bessergestellt werden. Nach der Verfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. In der Leistung des persönlichen Militärdienstes wie beim Militärpflichtersatz wird aber der Stellung der Auslandschweizer Rechnung getragen. Was das Gebiet der Sozialversicherung betrifft, so beliefen sich im Jahre 1960 die Beiträge der rund 25'000 pflichtigen Landsleute im Ausland auf 5 Millionen Franken. Im gleichen Jahre wurden an 22'000 Auslandschweizer für 24,7 Millionen Franken Renten ausgerichtet. Im weitern fördert der Bund auch die Auslandschweizerschulen und die zahlreichen Hilfsvereine, die im Ausland von unseren Mitbürgern gegründet worden sind.

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer bietet diesen die praktische Gelegenheit, den Solidaritätsgedanken unter sich in die Tat umzusetzen. Der Fonds hat sich anlässlich der Kongokrise bewährt und konnte an elf Mitglieder Abfindungen von insgesamt Fr. 105'000.-- auszahlen. Sein Mitgliederbestand umfasst zur Zeit allerdings nur 4'200 Landsleute. Die Werbung für den Beitritt zu dieser Genossenschaft sollte noch mehr gefördert werden.

Der sicherste Rückhalt, den die Auslandschweizer von ihrer Heimat erwarten dürfen, ist das Bemühen des Schweizervolkes und seiner Behörden, im Lande selbst Ordnung und Freiheit, Recht und Frieden aufrechtzuerhalten, die Substanz der Heimat, ihre Seele und auch ihr landschaftliches Bild zu bewahren, die Integrität und die bewährte Neutralität des Landes hochzuhalten und zu schützen und mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln für diesen Schutz vorzusorgen, das soziale Einvernehmen und das wirtschaftliche Gedeihen zu fördern.

Bundesrat von Moos beantwortete abschliessend die Frage: Was darf ihrerseits die Heimat von den Auslandschweizern erwarten? Die Antwort darauf haben die Auslandschweizer vielfach schon längst gegeben und geben sie immer wieder neu in ihrer täglichen, tapferen Arbeit und in ihrem Verhalten. "Fahren Sie fort, auch an den Geschicken des Heimatlandes und an seinen Bemühungen und Massnahmen Anteil zu nehmen, klug und nüchtern abwägend im Urteil, ohne emotionelle Einseitigkeit! Fahren Sie fort, an der Geschichte und den Traditionen, die unserem Lande und seinem Volk das Gepräge gegeben haben, festzuhalten, Schweizer Art und Brauchtum zu pflegen und weiterzugeben!" Die Gemeinschaft aller Schweizer gründet in der Geschichte, der Eigenart, der Sendung des Landes, dem wir alle mit ganzem Herzen angehören, ob wir hier oder jenseits seiner Grenzen wohnen - so schloss der Vertreter des Bundesrates seine mit reichem Beifall aufgenommene Ansprache.

Camoës-Preis für Botschafter Dr. B. von Fischer.

Dem Schweizer Botschafter in Wien, Dr. Beat von Fischer, wurde der portugiesische Camoës-Preis verliehen, eine Auszeichnung hohen Ranges. Portugal verleiht diesen nach seinem bedeutendsten Dichter genannten Literaturpreis jedes zweite Jahr. Botschafter Dr. Beat von Fischer erhielt den Preis für sein Buch "Dialogue Luso-Suisse", literarische Frucht seines mehrjährigen Wirkens als Botschafter in Lissabon.